

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2024.00022

vom 8. Juli 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-07-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2024.00022

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2024.00022 du 8 juillet 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2024.00022 del 8 luglio 2025

Erwägungen

E. 1

Januar

2021

angerechnet e

hypothetische

Einkommen

der

Ehefrau

sei

um

20

%

zu

reduzieren

(Urk.

E. 1.1

Am

1.

Januar

2021

sind

die

geänderten

Bestimmungen

des

Bundesgesetzes

über
Ergänzungsleistungen
zur
Alters-,
Hinterlassenen-
und
Invalidenversicherung
(ELG)
und
der
Verordnung
über
Ergänzungsleistungen
zur
Alters-,
Hinterlassen-
und
Invalidenversicherung
(ELV)
in
Kraft
getreten.
Gemäss
den
allgemeinen
übergangsrechtlichen
Regeln
sind
der
Beurteilung
vorbehältlich
besonderer
übergangsrechtlicher
Regelungen

jene
Rechtsnormen
zu
Grunde
zu
legen,
die
in
Geltung
standen,
als
sich
der
zu
den
materiellen
Rechtsfolgen
führende
und
somit
rechtserhebliche
Sachverhalt
verwirklicht
hat
(BGE
146
V
364
E.
7.1,
144
V
210
E.

4.3.1,
Urteil
des
Bundesgerichts
9C_145/2021
vom
2.
Juli
2021
E.
3.1,
je
mit
Hinweisen).
Da
die
Beschwerdeführenden
ab
1.
Januar
2021
eine
ganze
Rente
der
Invaliden versicherung
beziehen
(Urk.
9/2.133-143),
ein
allfälliger
Ergänzungsleistungsanspruch
also
frühestens

ab

diesem

Zeitpunkt

besteht

(Art.

E. 1.2

Gemäss

Art.

9

Abs.

1

ELG

entspricht

die

jährliche

Ergänzungsleistung

dem

Betrag,

um

den

die

anerkannten

Ausgaben

(Art.

10

ELG)

die

anrechenbaren

Einnahmen

(Art.

11

ELG)

übersteigen,

mindestens

jedoch
dem
höheren
der
Beträge
nach
lit.
a
und
b
dieser
Bestimmung.
Die
anerkannten
Ausgaben
sowie
die
anrechenbaren
Einnahmen
von
Ehegatten
werden
zusammengerechnet
(Art.
9
Abs.
2
ELG).
Als
Einnahmen
angerechnet
werden
zwei
Drittel

der
Erwerbseinkünfte
in
Geld
oder
Naturalien,
soweit
sie
bei
Ehepaaren
Fr.
1'500.-
übersteigen
(Art.
11
Abs.
1
lit.
a
ELG
in
der
vom
1.
Januar
2021
bis
31.
Dezember
2024
gültigen
Fassung) ;
bei
Ehegatten

ohne
Anspruch
auf
Ergänzungsleistungen
wird
das
Erwerbseinkommen
zu
80
%
angerechnet .

E. 1.3

Verzichtet
eine
Person
freiwillig
auf
die
Ausübung
einer
zumutbaren
Erwerbstätigkeit,
so
ist
ein
entsprechendes
hypothetisches
Erwerbseinkommen
als
anrechenbare
Einnahme
zu
berücksichtigen.
Die

Anrechnung
richtet
sich
nach
Art . 11
Abs.
1
lit.
a
ELG
(Art.
11a
Abs.
1
ELG).
Unter
dem
Titel
des
Verzichtseinkommens
ist
nach
der
Rechtsprechung
auch
ein
hypothetisches
Einkommen
des
Ehegatten
eines
EL-Ansprechers
anzurechnen
(vgl.

Art.

9

Abs.

2

ELG),

sofern

der

Ehegatte

auf

eine

zumutbare

Erwerbstätigkeit

oder

auf

deren

zumutbare

Ausdehnung

verzichtet.

Bei

der

Ermittlung

einer

allfälligen

zumutbaren

Erwerbstätigkeit

der

Ehefrau

oder

des

Ehemannes

ist

der

konkrete

Einzelfall

unter
Anwendung
familienrechtlicher
Grundsätze
(vgl.
Art.
163
ZGB)
zu
berücksichtigen.
Dementsprechend
ist
auf
das
Alter,
den
Gesundheitszustand,
die
Sprachkenntnisse,
die
Ausbildung,
die
bisherige
Tätigkeit,
die
konkrete
Arbeitsmarktlage
sowie
gegebenenfalls
auf
die
Dauer
der
Abwesenheit

vom
Berufsleben
abzustellen
(BGE
142
V
E. 2
S.
E. 2.1
Im
angefochtenen
Einspracheentscheid
begründete
die
Durchführungsstelle
die
Anrechnung
eines
hypothetischen
Erwerbseinkommens
der
Beschwerdeführerin
ab
1.
Januar
2021
damit,
hinsichtlich
gesundheitsbedingter
Einschränkungen
der
Erwerbsfähigkeit
habe
sie

sich
grundsätzlich
an
die
Invaliditätsschätzung
der
IV-Stelle
zu
halten.
Da
die
Beschwerdeführerin
sich
bisher
nicht
bei
der
Invaliden versicherung
angemeldet
habe,
bestehe
keine
offensichtliche
Erwerbsunfähigkeit
und
es
sei
nicht
von
einer
langandauernden
gesundheitlichen
Einschränkung
auszugehen.

Deshalb
könne
nicht
auf
die
vom
Hausarzt
Dr.
med.
B.____
am
25.
Juli
2023
attestierte
70%ige
Arbeitsunfähigkeit
abgestellt
werden.
Aufgrund
der
gesundheitlichen
Leiden
rechtfertige
es
sich
jedoch,
vom
angerechneten
hypothetischen
Einkommen
20
%
abzuziehen

(Urk.

2

S.

4

f.).

Die

Beschwerdeführerin

lebe

seit

dem

13.

April

2008

in

der

Schweiz

und

habe

–

trotz

fehlender

Berufsausbildung

–

bereits

bei

einigen

Arbeitgebern

als

Reinigungskraft

gearbeitet .

Seit

2021

sei

sie

bei
der
C.____
GmbH
in
einem
Pensum
von
30
%
tätig,
wobei
sie
gemäss
Lohnausweis
2021
für
die
Monate
Mai
bis
Dezember
2021
Fr.
10'400.--
verdient
habe.
Es
sei
anzunehmen,
dass
sie
bei
diesem

Arbeitgeber
auch
vollzeitlich
arbeiten
oder
bei
einem
anderen
Arbeitgeber
eine
Vollzeitstelle
suchen
könnte,
zumal
im
Reinigungsbereich
aktuell
Arbeitskräfte
gesucht
sein .
Daneben
sei
sie
seit
November
2022
während
10
Stunden
pro
Woche
beziehungsweise
mit
einem

Pensum
von
23,8
%
für
die
D.____
AG
tätig
und
verdiene
dabei
Fr.
23.32
pro
Stunde.
Es
sei
kein
Grund
ersichtlich,
weshalb
sie
sich
im
Rahmen
der
Schadenminderungspflicht
trotz
des
fortgeschrittenen
Alters
nicht
weiterhin

um
eine
(Teilzeit-)Anstellung
im
Bereich
von
einfachen
Hilfsarbeiten
oder
Reinigungsarbeiten
bemühen
können
sollte.
Bis
zur
ordentlichen
Pensionierung
verblieben
mindestens
neun
Jahre .
Ausschlaggebend
sei
insbesondere,
dass
sie
sich
offenbar
nicht
wirklich
um
eine
Ausdehnung
ihres

Arbeitspensums

bemüht

habe.

Weder

sei

bekannt,

dass

sie

sich

beim

RAV

zur

Arbeitsvermittlung

angemeldet

habe ,

noch

habe

sie

Belege

über

erfolglose

Stellenbemühungen

eingereicht

(Urk.

2

S.

4

f.).

Art.

E. 2.2

Die

Beschwerdeführenden

stellen

sich

demgegenüber
auf
den
Standpunkt,
der
Beschwerdeführerin
sei
die
Erzielung
des
angerechneten
hypothetischen
Erwerbseinkommens
nicht
möglich
und
zumutbar,
weshalb
lediglich
die
effektiv
erzielten
Einkünfte
als
Einnahme
angerechnet
werden
dürften
(Urk.
1
S.
4).
Es
sei

unzutreffend,
dass
die
Durchführungsstelle
die
Auswirkung
gesundheitlicher
Störungen
auf
die
Arbeitsfähigkeit
nicht
selber
medizinisch
abklären
müsse,
solange
die
Invalidenversicherung
nicht
über
den
Rentenanspruch
entschieden
habe.
Diesbezügliche
Abklärungen
habe
sie
unterlassen
(Urk.
1
S.
6

f.).
Die
Beschwerdeführerin
leide
gemäss
Bericht
des
Hausarztes
Dr.
B.____
vom
25.
Juli
2023
unter
anderem
an
einer
koronaren
3-Gefässerkrankung
und
sei
zu
70
%
arbeitsunfähig
(Urk.
1
S.
5).
Es
handle
sich
hierbei

um
langanhaltende
Gesundheitsbeeinträchtigungen.
So
sei
die
koronare
3-Gefässerkrankung
erstmals
im
März
2021
diagnostiziert
worden
(Urk.
1
S.
8).
Auf
welche
Überlegungen
und
Abklärungen
sich
die
von
der
Durchführungsstelle
gesundheitsbedingt
vorgenommene
20%ige
Reduktion
des
hypothetischen

Erwerbseinkommens

stütze,

sei

nicht

nachvollziehbar

und

erscheine

willkürlich.

Selbst

wenn

nicht

auf

den

Bericht

von

Dr.

B.____

abgestellt

werden

könne,

wäre

die

Durchführungs stelle

nach

dem

Gesagten

zumindest

dazu

gehalten

gewesen,

weitere

medizinische

Abklärungen

vorzunehmen,

da
sich
aus
dem
Arztbericht
zumindest
hinreichende
Anhaltspunkte
für
ein e
wesentliche
Einschränkung
der
Arbeitsfähigkeit
ergäben
(Urk.
1
S.
6
f.).
Inzwischen
sei
die
Anstellung
bei
der
C.____
GmbH
per
Ende
Februar
2024
aufgelöst
worden

(Urk.

1

S.

3)

und

die

Beschwerdeführerin

habe

sich

bei

der

Invalidenversicherung

angemeldet

(Urk.

1

S.

8).

Gegen

die

Anrechnung

eines

hypothetischen

Erwerbseinkommens

sprächen

auch

die

fehlende

schulische

und

berufliche

Ausbildung,

das

fortgeschrittene

Alter

von
mittlerweile
fast
56
Jahren ,
die
eingeschränkten
Deutschkenntnisse
und
der
Analphabetismus
der
Beschwerdeführerin.
Hinzu
komme,
dass
die
in
Frage
kommenden
unqualifizierten
Hilfsarbeitertätigkeiten
auf
dem
massgeblichen
effektiven
Arbeitsmarkt
nicht
hinreichend
angeboten
würden
(Urk.
1
S.

8

f.).

Wenn

dennoch

ein

hypothetisches

Erwerbseinkommen

berücksichtigt

werde,

so

müsse

zumindest

eine

angemessene

Übergangsfrist

von

sechs

Monaten

ab

Anspruchsbeginn

im

Januar

2021

gewährt

werden,

womit

das

hypothetische

Erwerbseinkommen

frühestens

ab

Juli

2021

angerechnet

werden

dürfe

(Urk.

1

S .

9

f.).

Schliesslich

seien

auch

die

Voraussetzungen

für

die

Gewährung

von

kantonalen

Beihilfen

und

Gemeindezuschüssen

erfüllt ,

wenn

wie

beantragt

kein

hypothetisches

Erwerbseinkommen

angerechnet

werde .

Entgegen

der

Behauptung

der

Durchführungsstelle

bestehe
auch
für
den
rückwirkenden
Zeit raum
ein
Bedarf
nach
§
18
ZLG
(Urk.
1
S.
10
f.). 3. 3.1
Strittig
ist,
ob
den
Beschwerdeführenden
bei
der
Leistungsberechnung
ein
hypothetisches
Erwerbseinkommen
der
Beschwerdeführerin
angerechnet
werden
darf.
Dabei

ist
insbesondere
umstritten,
ob
es
ihr
im
massgeblichen
Zeitraum
ab
1.
Januar
2021
unter
Berücksichtigung
ihres
Gesundheitszustands
zumutbar
war,
das
Erwerbsspensum
auszudehnen . 3.2
Mit
Bezug
auf
die
invaliditätsbedingte
Beeinträchtigung
der
Erwerbsfähigkeit
haben
sich
EL-Organen
und

Sozialversicherungsgerichte

grundsätzlich

an

die

Invaliditätsbemessung

durch

die

Invalidenversicherung

zu

halten.

Sofern

und

soweit

sich

die

Invalidenversicherung

mit

dem

Ehegatten

eines

EL-Ansprechers,

der

sich

auf

eine

dauerhafte

teilweise

oder

vollständige

Arbeitsunfähigkeit

beruft,

noch

nicht

befasst

hat,
haben
die
EL-Organen
bei
der
Frage
nach
der
Anrechnung
eines
hypothetischen
Einkommens
den
Gesundheitszustand
im
Rahmen
des
Beweisgrades
der
überwiegenden
Wahrscheinlichkeit
selbständig
zu
prüfen
(vgl.
das
Urteil
des
Bundesgerichts
8C_172/2007
vom
6.
Februar

2008

E.

7.1-2

sowie

8). 3. 3

Gemäss

dem

als

Beilage

zur

Einspracheergänzung

vom

1.

Dezember

2023

eingereichten

Bericht

des

Hausarztes

und

Allgemeininternisten

Dr.

B.____

vom

25.

Juli

2023

ist

die

1968

geborene

Beschwerdeführerin

aufgrund

diverser

Diagnosen
in
leichten,
wechselbelastenden
Arbeiten

zu
70
%
arbeitsunfähig.

Im
Arztbericht
werden
insbesondere
folgende
Diagnosen
aufgeführt :

Koronare
3-Gefässerkrankung
(Erstdiagnose

März
2021),
Diabetes
mellitus

Typ
2,
arterielle
Hypertonie,
chronifizierte
Flankenschmerzen
rechts

bei
Fehlstatik
der
Wirbelsäule,

chronische
Epicondylitis
humeri
radialis
rechts,
eine
chronische
Nierenerkrankung,
eine
Periarthropathia
coxae ,
ein
chronisches
intermittierendes
cervico-
und
lumbospondylogenes
Schmerzsyndrom
mit
einer
Diskushernie
L5/S1
bei
Verdacht
auf
Kompression
im
Segment
L5
links,
eine
Periarthropathia
humeroscapularis
rechts

(Urk.
3/15
=
Urk.
9/1.13-14) .
Als
weitere
Beilage
zu
ihrer
Einspracheergänzung
vom
1.
Dezember
2023
reichten
die
Beschwerdeführenden
der
Durchführungsstelle
den
Bericht
des
Kantonsspitals
Winterthur ,
Kardiologie,
vom
1 0.
März
2021
über
die
gleichentags
erfolgte

Koronarangiographie

ein .

Diesem

Bericht

ist

nebst

der

Diagnose

«formal

coronare

3-Gefässerkrankung»

zu

entnehmen,

dass

der

Untersuchungsbefund

keine

Intervention

rechtfertige.

Die

Herzerkrankung

könne

konservativ

behandelt

werden.

Zudem

seien

regelmässige

kardiologische

Kontrollen

in

jährlichen

Abständen

nötig

(Urk.
3/16
=
Urk.
9/1.15-16).
Laut
Bericht
des
Kantonsspitals
Winterthur
vom
24.
April
2023
zeigte
die
aktuelle
Herzkatheteruntersuchung
eine
deutliche
Progression
der
kronaren
Herzkrankheit,
so
dass
diese
mit
Stents
behandelt
werden
musste
(Urk.
9/2.179-180).

Den
Akten
ist
weiter
zu
entnehmen,
dass
die
Beschwerdeführerin
ab

3.

Mai

2021

für

die

C.____

GmbH

im

Rahmen

einer

Festanstellung

zu

E. 6

f.). 2.

Dagegen

erhoben

die

Eheleute,

vertreten

durch

Rechtsanwältin

Anjushka

Früh,

mit

Eingabe
vom
4.
März
2024
Beschwerde
und
beantragten
sinngemäss
die
Zusprechung
von
Ergänzungsleistungen,
Beihilfen
und
Gemeindezuschüssen.
In
prozessualer
Hinsicht
ersuchten
sie
um
Bestellung
von
Rechtsanwältin
Anjushka
Früh
als
unentgeltliche
Rechtsvertreterin
(Urk.
1
S.
2).

Diese m
Gesuch
wurde
mit
Verfügung
vom
1 4.
März
2024
entsprochen
(Urk.
6).
Mit
Eingabe
vom
E. 8
April
2024
verzichtete
die
Durchführungsstelle
auf
eine
Beschwerdeantwort
und
reichte
ihre
Akten
ein
(Urk.
8).
Am
2 4.
April

2024

-

innert

der

vom

Gericht

angesetzten

Nachfrist

–

reichte

sie

zudem

das

vervollständigte

Aktenverzeichnis

ein

(Urk.

10-11).

Mit

Verfügung

vom

2

E. 8.1

%

ist

sie

deshalb

mit

Fr.

3'53 0.--

für

ihren

Aufwand

zu

entschädigen. Das
Gericht
erkennt: 1.
Die
Beschwerde
wird
in
dem
Sinne
gutgeheissen,
dass
der
angefochtene
Einsprache entscheid
vom

E. 9

April
2024
wurde
den
Beschwerdeführenden
Kenntnis
vom
Verzicht
auf
Beschwerdeantwort
gegeben
(Urk.
12). Das
Gericht
zieht
in
Erwägung: 1.

E. 12

E.
5.5
mit
Hinweis).
Eine
(in
grundsätzlicher
oder
massgeblicher
Hinsicht)
fehlende
Verwertbarkeit
der
Restarbeitsfähigkeit
kann
nur
angenommen
werden,
wenn
sie
mit
überwiegender
Wahrscheinlichkeit
(BGE
126
V
353
E.
5b)
feststeht
(Urteil
des
Bundesgerichts
9C_376/2021

vom
19.
Januar
2022
E.
2.2.1
mit
Hinweis).
Bei
der
Feststellung
des
Sachverhalts
hat
der
Leistungsansprecher
trotz
Geltung
des
Untersuchungsgrundsatzes
(vgl.
Art.
43
Abs.
1
respektive
Art.
61
lit.
c
ATSG)
mitzuwirken
(Art.
28

ATSG;
Urteil
des
Bundesgerichts
9C_134/2021
vom
9.
Juni
2021
E.
4.1
mit
Hinweis).
Die
objektive
Beweislast
respektive
-
zufolge
des
Untersuchungsgrundsatzes
-
die
Folgen
der
Beweislosigkeit
(BGE
138
V
218
E.
6,
121
V

204

E.

6a)

dafür,

dass

kein

Einkommensverzicht

im

Sinne

von

Art.

11a

Abs.

1

EL G

vorliegt,

weil

die

Arbeitskraft

auf

dem

konkreten

Arbeitsmarkt

nicht

verwertbar

ist,

liegt

beim

Leistungsansprecher

(Urteil

des

Bundesgerichts

9C_326/2012

vom

2.

Juli

2012

E.

4.4).

Ernsthafte,

aber

erfolglose

Bewerbungen

vermögen

die

natürliche

Vermutung

der

Verwertbarkeit

einer

Erwerbsfähigkeit

zu

widerlegen.

Ein

hypothetisches

Erwerbseinkommen

darf

daher

nicht

angerechnet

werden,

wenn

die

betreffende

Person

trotz

ausreichender

Arbeitsbemühungen

keine
Stelle
findet.
Diese
Voraussetzung
gilt
grundsätzlich
als
erfüllt,
wenn
die
Person
beim
Regionalen
Arbeitsvermittlungszentrum
(RAV)
zur
Arbeitsvermittlung
angemeldet
ist
sowie
qualitativ
und
quantitativ
ausreichende
Stellenbemühungen
nachweist
(Urteil
des
Bundesgerichts
9C_759/2017
vom
29.
November

2017

E.

E. 17

Juni

2021

E.

5.2). 1. 4

Bei

der

Festlegung

eines

hypothetischen

Einkommens

des

Ehegatten

eines

EL-Ansprechers

ist

rechtsprechungsgemäss

zu

berücksichtigen,

dass

für

die

Aufnahme

und

Ausdehnung

der

Erwerbstätigkeit

eine

gewisse

Anpassungsperiode

erforderlich

und

nach
einer
langen
Abwesenheit
vom
Berufs leben
die
volle
Integration
in
den
Arbeitsmarkt
in
einem
gewissen
Alter
nicht
mehr
möglich
ist.
Dem
wird
im
Rahmen
der
Ergänzungsleistung
dadurch
Rechnung
getragen,
dass
der
betreffenden
Person
sowohl

im
Falle
laufender
als
auch
erstmal
beantragter
Ergänzungsleistung
allenfalls
eine
realistische
Übergangsfrist
für
die
Aufnahme
einer
Erwerbstätigkeit
oder
Erhöhung
des
Arbeitspensums
zuzugestehen
ist,
bevor
ein
hypothetisches
Erwerbseinkommen
angerechnet
wird.
Dies
gilt
dort
nicht,
wo

mit
Blick
auf
einen
absehbaren
künftigen
EL-Bezug
des
einen
Ehepartners,
beispielsweise
infolge
Eintritts
in
das
AHV-Referenzalter
und
Aufgabe
der
Erwerbstätigkeit,
dem
anderen
Ehepartner
im
Vorfeld
genügend
Zeit
zur
Verfügung
stand,
um
sich
erwerblich
einzugliedern

(BGE
142
V
12
Regeste,
E.
3.2
und
E.
5.4
mit
Hinweisen).
Die
Übergangsfrist
bis
zur
Anrechnung
eines
hypothetischen
Einkommens
läuft
ab
Beginn
des
potenziellen
Bezugs
der
jährlichen
Ergänzungsleistung
(BGE
142
V
12
E.

5.4).

Im

Fall

einer

rückwirkenden

EL-Zusprechung

beginnt

die

Übergangsfrist

nicht

erst

ab

Verfügungserlass

zu

laufen,

sondern

bereits

ab

seinerzeitigem

Anspruchsbeginn.

Ein

ergänzungsleistungrechtliches

Verbot

rückwirkender

Anrechnung

hypothetischen

Erwerbseinkommens

des

Ehegatten

besteht

nicht

(Urteil

des

Bundesgerichts

9C_630/2013

vom

29.

September

2014

E.

5.2).

Für

nichtinvaliden

Ehegatten

gibt

es

rechtsprechungsgemäss

zudem

keine

analoge

Regelung

zu

Art.

25

Abs.

4

ELV,

wonach

die

Herabsetzung

einer

laufenden

Ergänzungsleistung

von

Teilinvaliden

und

nicht

invaliden

Witwen
infolge
der
Anrechnung
eines
Mindesteinkommens
nach
den
Art.
14a
Abs.
2
und
14b
ELV
erst
sechs
Monate
nach
Zustellung
der
entsprechenden
Verfügung
wirksam
wird
(BGE
142
V
12
E.
5.2).
Es
ist
eine

realistische,
dem
Einzelfall
angemessene
Anpassungsfrist
einzuräumen
(BGE
142
V
12
E.
5.4;
Urteil
des
Bundesgerichts
9C_630/2013
vom
29.
September
2014
E.
3
und
E.
5.1).
Dabei
bedarf
die
Anrechnung
eines
hypothetischen
Erwerbseinkommens
des
Ehegatten

bei
Einräumung
einer
angemessenen
Anpassungsfrist
keiner
vorgängigen
Abmahnung
in
irgendeiner
Form
(Urteil
des
Bundesgerichts
9C_630/2013
vom
29.
September
2014
E.
5.2
mit
Hinweisen);
namentlich
das
in
Art.
E. 21
Abs.
4
des
Bundesgesetzes
über
den

Allgemeinen
Teil
des
Sozialversicherungsrechts
(ATSG)
vorgesehene
Mahn-
und
Bedenkzeitverfahren
ist
nicht
anwendbar
(Urteil
des
Bundesgerichts
9C_326/2012
vom
2.
Juli
2012
E.
4.2). 1. 5
Die
Kantone
können
gemäss
Art.
2
Abs.
2
ELG
über
den
Rahmen

dieses
Gesetzes
hinausgehende
Leistungen
gewähren
und
dafür
besondere
Voraussetzungen
festlegen.

Im
Kanton
Zürich
werden
nebst
den
bundesrechtlichen
Ergänzungsleistungen
kantonale
Beihilfen

(§

1

Abs.

1

lit.

b

sowie

§

13-19

des

Gesetzes

über

die

Zusatzleistungen

zur
eidgenössischen
Alters-,
Hinterlassenen-
und
Invaliden versicherung ;
ZLG)
sowie
Gemeindezuschüsse
(§
1
Abs.
1
lit.
c,
§
20
und
§
20a
ZLG)
gewährt.
In
der
Stadt
Winterthur
sind
die
Gemeindezuschüsse
in
der
Verordnung
über
den

Vollzug
des
Gesetzes
über
die
Zusatzleistungen
zur
AHV/IV
und
die
Gewährung
von
Gemeindezuschüssen
(Gemeindezuschussverordnung)
geregelt . 2.

E. 25

Abs.

4

ELV

betreffend

Gewährung

einer

sechsmonatigen

Übergangsfrist

gelange

in

der

vorliegenden

Konstellation

nicht

zur

Anwendung.

Der

Beschwerdeführer

sei
nämlich
im
Zeit punkt
des
Invalidenrentenbeginns,
auf
den
auch
der
Anspruchsbeginn
der
Zusatzleistungen
falle,
während
eines
Jahres
durchschnittlich
mindestens
zu
40
%
arbeitsunfähig
gewesen.
Indem
sich
die
Beschwerdeführerin
in
dieser
Situation
mit
dem
absehbare n

Einkommensrückgang

ihres

Ehemanns

trotz

verwertbarer

erwerblicher

Leistungsfähigkeit

nicht

um

eine

Ausdehnung

ihres

Erwerbsspensums

bemüht

habe,

habe

sie

die

–

mit

Blick

auf

die

gemeinsame

eheliche

Unterhaltspflicht

auch

ihr

obliegende

-

Schadenminderungspflicht

verletzt

(Urk.

2

S.
5).
Die
Höhe
des
angerechneten
hypothetischen
Erwerbseinkommens
sei
anhand
des
bisherigen
Einkommens
im
Rahmen
der
bestehenden
Arbeitsverhältnisse
sowie
der
Durchschnittslöhne
gemäss
der
vom
Bundesamt
für
Statistik
herausgegebenen
Schweizerischen
Lohnstrukturerhebung
(LSE)
ermittelt
worden.
Der

für
ein
Vollpensum
ermittelte
hypothetische
Jahresnettolohn
von
Fr.
46'800.--
sei
aufgrund
der
gesundheitlichen
Einschränkungen
auf
ein
Teil pensum
von
80
%
um zurechnen ,
was
zu
einem
Betrag
von
Fr.
37'440.--
führe.
Hiervon
seien
80
%
als

hypothetisches
Erwerbseinkommen
anzurechnen
(Urk.
2
S.
5
f.).
Ein
Anspruch
auf
kantonale
Beihilfen
und
Gemeindezuschüsse
bestehe
deshalb
nicht ,
weil
die
Voraussetzungen
für
den
Bezug
von
Ergänzungsleistungen
nicht
erfüllt
seien.
Zudem
gehe
es
um
Leistungen

für
den
Zeitraum
vor
der
Gesuchs einreichung.

Gestützt

auf

Art.

18

ZLG

sowie

Art.

14

der

Verordnung

über

den

Vollzug

der

Zusatzleistungen

zur

AHV/IV

und

die

Gewährung

von

Gemeindezu schüssen

der

Stadt

Winterthur

seien

diese

Leistungen

auch
mangels
eines
Bedarfs
nicht
auszurichten

(Urk.

2

S.

6).

E. 30

%

betrug.

Dies

stimmt

mit

dem

attestierten

Arbeitsunfähigkeitsgrad

überei n.

Überdies

entspr icht

eine

Tätigkeit

in

der

Reinigungs branche ,

die

oft

auch

körperlich

belastende

Arbeiten

umfass t

(vgl.
etwa
das
Urteil
des
Bundesgerichts
I
394/99
vom
7.
Februar
2000
E.
2b/cc) ,
wohl
nicht
dem
von
Dr.
B.____
als
zumutbar
bezeichneten
Tätigkeitsprofil
(leichte
wechselbelastende
Arbeiten).
In
dieser
Situation
durfte
die
Durchführungsstelle
nicht

einfach
-
ohne
weitere
Abklärungen
-
die
gesundheitlichen
Einschränkungen
durch
eine
Reduktion
des
angerechneten
hypothetischen
Einkommens
um
20
%
berücksichtigen,
zumal
nicht
nachvollziehbar
ist,
wie
sie
zu
diesem
Wert
gelangte
(Urk.
2
S.
5) .

Vielmehr
hätte
sie
zumindest
Dr.
B.____
auffordern
müssen,
einen
ausführlicheren
Bericht
zu
verfassen
und
die
noch
fehlenden
Angaben
nachzuliefern;
falls
dann
noch
nötig ,
hätte
sie
den
medizinischen
Sachverhalt
durch
einen
Arzt
ihres
Vertrauens
würdigen

lassen
können .
3. 5
Durch
ihr
Vorgehen
hat
die
Durchführungsstelle
ihr e
Pflicht ,
den
Sachverhalt
von
Amtes
wegen
abzuklären
(Art.
43
Abs.
1
ATSG) ,
verletzt.
Deshalb
ist
die
Angelegenheit
an
sie
zurückzuweisen,
damit
sie
den
Gesundheitszustand

und
die
Arbeitsfähigkeit
der
Beschwerdeführerin
selbständig
weiter
abkläre.
Möglicherweise
können
auch
durch
ein en
Beizug
der
Akten
der
Invalidenversicherung,
bei
welcher
sich
die
Beschwerdeführerin
mittlerweile
angemeldet
hat
(Urk.
1
S.
8),
relevante
Informationen
erhältlich
gemacht

werden.
Sollten
die
weiteren
medizinischen
Abklärungen
bestätigen,
dass
der
Beschwerdeführerin
nur
noch
wechselbelastende
leichte
Tätigkeiten
zumutbar
sind,
dürften
zur
Ermittlung
des
hypothetischen
Erwerbseinkommens
nicht
mehr
statistische
Löhne
für
Reinigungsarbeiten
herangezogen
werden
(vgl.
Urk.
9/2.173).

Denn
diese
Arbeiten
beinhalten
wie
bereits
dargelegt
oft
auch
körperlich
belastende
Tätigkeiten.
Ferner
kann
der
Durchführungsstelle
nicht
beigepflichtet
werden,
dass
im
Fall
der
Anrechnung
eines
hypothetischen
Einkommens
der
Beschwerdeführerin
keine
Übergangsfrist
zur
Ausdehnung
des

Erwerbsspensums

(vgl.

dazu

vorstehend

E.

1.4)

ingeräumt

werden

muss.

Zwar

war

der

Beschwerdeführer

vor

dem

Beginn

des

Anspruchs

auf

eine

Invalidenrente

am

1.

Januar

2021,

der

dem

frühestmöglichen

Beginn

des

Zusatzleistungsanspruchs

entspricht,

bereits

während

mindestens
eines
Jahres
zu
mindestens
40
%
arbeitsunfähig.
Und
mit
zunehmender
Dauer
der
Arbeitsunfähigkeit
ihres
Mannes
musste
der
Beschwerdeführerin
immer
klarer
werden,
dass
sie
möglicherweise
aus
finanziellen
Gründen
gezwungen
sein
werde,
ihr
Erwerbsspensum
auszudehnen.

Hingegen
kann
die
Situation
der
Beschwerde führenden
nicht
ohne
Weiteres
mit
der
in
BGE
142
V
12
beurteilten
Konstellation
verglichen
werden.
Dort
ging
es
um
einen
vorausseh-
und
planbaren
künftigen
Ergänzungsleistungsb ezug
des
einen
Ehepartners
infolge

Eintritts
in
das
AHV-Rentenalter .
Im
Vergleich
dazu
war
die
zukünftige
Entwicklung
des
Gesundheitszustands
und
der
Arbeitsunfähigkeit
des
Beschwerdeführers
und
der
damit
zusammenhängende
Bezug
einer
Invalidenrente
unsicher.
Auf
diesen
Unterschied
verwies
das
Bundesgericht
denn
auch

ausdrücklich
(BGE
142
V
12
E.
5.4).
Deshalb
wird
die
Durchführungsstelle
der
Beschwerdeführerin
ab
1.
Januar
2021
eine
angemessene
Übergangsfrist
für
die
Ausdehnung
der
Erwerbstätigkeit
einzuräumen
haben,
bevor
sie
den
Eheleuten
ein
hypothetisches
Einkommen

der
Beschwerdeführerin
anrechnet ;
die
genaue
Dauer
der
Übergangsfrist
kann
hier
offen
bleiben
(vgl.
auch
das
Urteil
des
Bundesgerichts
9C_316/2018
vom
24.
August
2018
E.
5.2
sowie
Carigiet/Koch,
Ergänzungsleistungen
zur
AHV/IV,
3.
Auflage,
Zürich
2021,

S.
223
Rz.
567
mit
Hinweis;
vgl.
auch
E.
1.4).
Nach
erfolgten
Abklärungen
im
genannten
Sinne
wird
die
Durchführung s stelle
erneut
unter
Berücksichtigung
aller
relevanten
Faktoren
zu
prüfen
haben,
ob ,
inwiefern
und
ab
wann
ein

hypothetisches
Erwerbseinkommen
der
Beschwerde führerin
angerechnet
werden
kann. 4.
Nach
Art.
61
lit.
g
ATSG
hat
die
obsiegende
Beschwerde
führende
Person
Anspruch
auf
Ersatz
der
Parteikosten.
Nach
ständiger
Rechtsprechung
gilt
die
Rückweisung
der
Sache
an
die

Verwaltung
zur
weiteren
Abklärung
und
neuen
Verfügung
sowohl
für
die
Frage
der
Auferlegung
der
Gerichtskosten
wie
auch
der
Parteientschädigung
als
vollständiges
Obsiegen
(BGE
137
V
57;
vgl.
auch
BGE
141
V
281
E.
11.1

mit
Hinweis),
weshalb
die
vertretenen
Beschwerdeführenden
Anspruch
auf
eine
Parteientschädigung
haben.
In
der
Honorarnote
von
Rechtsanwältin
Anjushka
Früh
vom
26.
Juni
2025
werden
ein
Stundenaufwand
von
11,3
Stunden
sowie
Barauslagen
von
Fr.
101.70
ausgewiesen

(Urk.
14) .
Unter
Berücksichtigung
des
gerichtsüblichen
Stundenansatzes
von
Fr.
2 8 0.--
sowie
der
Mehrwertsteuer
von

E. 31

.
Januar
202 4
aufgehoben
und
die
Sache
an
die
Stadt
Winterthur ,
Zusatzleistungen
zur
AHV/IV ,
zurückgewiesen
wird,
damit
diese,
nach

erfolgter
Abklärung
im
Sinne
der
Erwägungen,
neu
über
den
Zusatzleistungsanspruch
der
Beschwerdeführenden
entscheide. 2.
Das
Verfahren
ist
kostenlos. 3.
Die
Beschwerdegegnerin
wird
verpflichtet,
der
unentgeltlichen
Rechtsvertreterin
der
Beschwerdeführenden,
Rechtsanwältin
Anjushka
Früh,
Zürich,
eine
Parteientschädigung
von
Fr.

3'530.--

(inkl.

Barauslagen

und

MWST)

zu

bezahlen. 4.

Zustellung

gegen

Empfangsschein

an: - Rechtsanwältin

Anjushka

Früh - Stadt

Winterthur - Bundesamt

für

Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion

Kanton

Zürich 5.

Gegen

diesen

Entscheid

kann

innert

30

Tagen

seit

der

Zustellung

beim

Bundesgericht

Beschwerde

eingereicht

werden

(Art.

82

ff.

in

Verbindung

mit

Art.

90

ff.

des

Bundesgesetzes

über

das

Bundesgericht,

BGG).

Die

Frist

steht

während

folgender

Zeiten

still:

vom

siebenten

Tag

vor

Ostern

bis

und

mit

dem

siebenten

Tag

nach

Ostern,

vom
15.
Juli
bis
und
mit
dem
15.
August
sowie
vom
18.
Dezember
bis
und
mit
dem
2.
Januar
(Art.
46
BGG).
Die
Beschwerdeschrift
ist
dem
Bundesgericht,
Schweizerhofquai
6,
6004
Luzern,
zuzustellen.
Die
Beschwerdeschrift

hat
die
Begehren,
deren
Begründung
mit
Angabe
der
Beweismittel
und
die
Unterschrift
der
beschwerdeführenden
Partei
oder
ihrer
Rechtsvertretung
zu
enthalten;
der
angefochtene
Entscheid
sowie
die
als
Beweismittel
angerufenen
Urkunden
sind
beizulegen,
soweit
die
Partei

sie

in

Händen

hat

(Art.

42

BGG). Sozialversicherungsgericht

des

Kantons

Zürich Die VorsitzendeDer Gerichtsschreiber FehrKlemmt

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.